

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

- Seite 2 Ausland-/Praxissemesterordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.
- Seite 7 Impressum

Ausland-/Praxissemesterordnung

Studiengang Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO)

Inhalt:

- (1) Ausbildungsziele
- (2) Status des Studierenden
- (3) Betreuung des Ausland-/Praxissemester
- (4) Ausbildungsdauer, Arbeitszeit, Urlaub
- (5) Antrag auf Ausland-/Praxissemester
- (6) Ausbildungsablauf und Ausbildungsstätte
- (7) Versicherungsschutz
- (8) Anerkennung des Ausland-/Praxissemester

(1) Ausbildungsziele

Das Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule soll das Studium im Inland, möglichst mit Bezug zu dem Studiengang Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO), ergänzen und den Einstieg eines Bachelors Absolventen/in ins Berufsleben in einer zunehmend globalisierten Welt erleichtern.

Im Praxissemester sollen die Studierenden praktische Kenntnisse in möglichst vielen für das Personalmanagement relevanten Bereichen eines Wirtschaftsunternehmens oder einer wirtschaftsnahen Institution im In- oder Ausland erwerben. Es geht um die Vermittlung von Kenntnissen über die wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhänge des Unternehmens.

(2) Status des Studierenden

Das Auslands-/Praxissemester ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während des Auslands-/Praxissemesters als ordentliche Studentin/ordentlicher Student an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein immatrikuliert.

(3) Betreuung des Ausland-/Praxissemesters

Die Studierenden werden durch die Studiengangleitung beraten und betreut. Die Studiengangleitung überprüft die vorzulegenden Nachweise über das Ausland-/Praxissemester und stellt durch Unterschrift fest, ob die Bedingungen für das Ausland-/Praxissemester erfüllt sind. Sie kann die Präsenz in Veranstaltung überprüfen und beurteilen insbesondere, ob der schriftliche Erfahrungsbericht den Anforderungen entspricht.

(4) Ausbildungsdauer, Arbeitszeit, Urlaub

Beim *Auslandssemester* müssen die Studierenden sich für mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule immatrikulieren. Näheres regeln die lokalen Bestimmungen der besuchten Hochschule.

Die Dauer des *praktischen Studiensemesters* erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von i.d.R. 20 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung bzw. Verlängerung um bis zu 4 Wochen möglich. Für ausbildungsrelevante Zwecke ist für maximal 3 Arbeitstage Arbeitsbefreiung zu gewähren.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens 8 Stunden. Im Übrigen finden die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes Anwendung. Der Urlaub beträgt bei einer fünf Tage Woche 20 Arbeitstage pro Jahr. Im Übrigen finden die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes Anwendung. Abweichende Vereinbarungen (z.B. aufgrund von Tarifverträgen oder Auslandseinsätzen) sind zulässig.

(5) Antrag auf Ausland-/Praxissemester

Das Ausland-/Praxissemester wird durch die folgenden Unterlagen bei der Studiengangleitung beantragt:

- 1) Ausgefüllter Antrag auf Ausland-/Praxissemester
- 2) Aktueller Notenausdruck als Nachweis der erfolgreichen Erbringungen des ersten Studienjahrs nach § 4 Absatz 4 der Speziellen Prüfungsordnung Internationales Personalmanagement und Organisation (IPO)
- 3) *Auslandssemester*: Antrag auf Fächerwahl der ausländischen Hochschule.
Praxissemester: Praktikumsvertrag mit den Unternehmen.

(6) Ausbildungsablauf und Ausbildungsstätte

Das Ausland-/Praxissemester ist i.d.R. im 5. Fachsemester zu erbringen und stellt eine Studienleistung dar, die mit 30 ECTS bewertet wird.

Ausländische Hochschule

Der Bereich Internationales an der Hochschule Ludwigshafen unterstützt die Suche und Auswahl geeigneter ausländischer fremdsprachiger Hochschulen für ein Auslandssemester der Studierenden. Eine ausländische Hochschule kann aber auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Anerkennung erfolgt dann durch die Studiengangleitung mit Unterstützung des Bereichs Internationales.

Nachweis des Auslandssemesters

Das Auslandssemester wird im 6. Semester gegenüber der Studiengangleitung nachgewiesen durch

- eine Immatrikulationsbescheinigung der anerkannten und ausländischen Hochschule über das Auslandssemester,
- den Nachweis der Belegung von 5 Fächern oder 30 ECTS und mindestens zwei bestandenen Prüfungen.
- Vorlage eines schriftlichen Erfahrungsberichts, der so detailliert und umfangreich ist, dass er die er Erfahrungen aus dem Auslandsaufenthalt angemessen widerspiegelt.

Praktikumsstelle

Das praktische Studiensemester muss in einem geeigneten Unternehmen abgeleistet werden. Als Praktikumsunternehmen kommen alle Arten von international ausgerichteten Betrieben, insbesondere Personalabteilungen in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen in der Industrie, im Handel und Dienstleistungssektor, sowie alle Einrichtungen einer vielschichtigen Gesellschaft mit ihren öffentlichen oder privaten Institutionen bzw. Organisationen in Betracht. Die Praktikumsstelle ist von der Studiengangleitung zu genehmigen. Die Praktikumsstelle kann die Verpflichtung mit sich bringen, bestimmte betriebliche Daten geheim zu halten.

Das Unternehmen und die Praktikantin/der Praktikant schließen einen Vertrag. Dieser soll die Inhalte und Ziele des Praktikums umreißen und eine betriebliche Betreuerin/einen betrieblichen Betreuer benennen, die/der in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.

Gelernt werden soll: durch Beobachtung, aktive Mitarbeit und auch Literaturstudium. Das Aufgabefeld muss ausreichende Nähe zum betriebswirtschaftlichen Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium unterstützen und den Einstieg in die berufliche Praxis erleichtern.

Die Ausbildung soll drei Stufen umfassen:

1. Einführung in die betrieblichen Strukturen und Abläufe des Unternehmens,
2. Mitarbeit in verschiedenen (möglichst benannten) Abteilungen des Unternehmens,
3. Übernahme von Verantwortung für Projektarbeiten (soweit wie möglich).

Die Ausbildung in der Praktikumsstelle sollte in folgender Weise erfolgen:

1. Vorstellung des Unternehmens und Bekanntmachen mit allen seinen Bereichen,
2. Vermittlung von Kenntnissen und deren Vertiefung durch praktische Mitarbeit im Personalbereich,
3. Durchführung von Projekten unter Anleitung mit Verantwortungsübernahme,
4. Studium der einschlägigen Fachliteratur.

Die Ausbildung in der Praxisstelle sollte in mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche liegen:

- Personalwirtschaft
- Personalrekrutierung
- Personalplanung und -entwicklung
- IT-Dienstleistungen
- Arbeits- und Sozialrecht
- Aus- und Weiterbildung
- Personalbetreuung
- Personalcontrolling

Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung

Die Ausbildung soll es den Studierenden ermöglichen, die im Unternehmen ablaufenden Prozesse von der Planung über die Durchführung bis zur Nachbereitung und Ergebniskontrolle zu verstehen.

Nachweis des Praxissemesters

Das praktische Studiensemester wird im 6. Semester nachgewiesen durch

- „Tätigkeitsnachweis“, eine Bescheinigung der Praxisstelle über Art und Dauer der Tätigkeit oder ein Praktikumszeugnis. Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiung sind anzugeben,
- Vorlage eines schriftlichen Erfahrungsberichts, der so detailliert und umfangreich ist, dass er die Erfahrungen aus dem Praktikumsaufenthalt angemessen widerspiegelt. Die Abfassung des Praktikumsberichtes soll in deutscher und englischer Sprache erfolgen.

(7) Versicherungsschutz

Kranken- und Pflegeversicherung: Die Studierenden müssen - auch während des Ausland-/Praxissemesters - Versicherungsschutz gegen Krankheit haben und dies gegenüber der Hochschule nachweisen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Die Studierenden sind nach dem derzeitigen Stand des deutschen Sozialversicherungsrechts nicht arbeitslosen- und rentenversicherungspflichtig.

Unfallversicherung: Die Studierenden sind während des praktischen Studienseesters über die Berufsgenossenschaft in den Unfallversicherungsschutz - kraft Gesetz einbezogen, sofern die Praxisstelle in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Bei einem praktischen Studienseester im Ausland oder einem Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule sollte der/die Studierende sich erkundigen und gegebenenfalls Versicherungsschutz veranlassen.

(8) Anerkennung des Ausland-/Praxissemesters

Von der/dem Student/in evtl. bereits absolvierte Praktika vor Studienbeginn, in den Semesterferien etc., sowie Ausbildungszeiten im Rahmen der Berufsausbildung werden nicht angerechnet.

Über die Anerkennung des Ausland-/Praxissemesters entscheidet die Studiengangleitung.

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen,
Prof. Dr. Peter Mudra.